

Art. 59a GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

[V. Der Bundespräsident](#)

[Artikel 59a](#)

[\[28. Juni 1968\]](#)

[22. März 1956–28. Juni 1968]

¹Artikel 59a.

- (1) [1] Die Feststellung, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist, trifft der Bundestag. [2] Sein Beschluß wird vom Bundespräsidenten verkündet.
- (2) [1] Stehen dem Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen, so kann bei Gefahr im Verzug der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers diese Feststellung treffen und verkünden. [2] Der Bundespräsident soll zuvor die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates hören.
- (3) Der Bundespräsident darf völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles erst nach Verkündung abgeben.
- (4) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.